

Lehrer

Lehrerfortbildungsmaßnahmen; Juli und August 1999

Bekanntmachung vom 16. Februar 1999

Az.: II/4 zu 6751.40/137

Die Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer in den Monaten Juli und August 1999 sind in der Sonderausgabe des Amtsblatts Kultus und Unterricht – Lehrerfortbildung – **Heft 8/1999** vom 12. April 1999 veröffentlicht.

Das Ministerium bittet um Beachtung und um Einhaltung der Meldefristen.

K.u.U. 1999 S. 55

Verwaltung

Verordnung des Kultusministeriums über den Landesschulbeirat (Landesschulbeiratsverordnung)

Vom 24. Februar 1999

(GBl. S. 121)

Auf Grund von § 71 Abs. 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278) wird verordnet:

§ 1

Aufgaben des Landesschulbeirats

Der Landesschulbeirat berät das Kultusministerium bei der Vorbereitung grundsätzlicher Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens. Er ist berechtigt, dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

§ 2

Mitglieder

(1) In den Landesschulbeirat werden vom Kultusministerium berufen

8 Vertreter oder Vertreterinnen (im Folgenden: Vertreter) der Eltern,

8 Vertreter der Lehrer oder Lehrerinnen (im Folgenden: Lehrer),

6 Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler oder Schülerinnen (im Folgenden: Schüler) Mitverantwortlichen,

8 Vertreter der Schüler,

3 Vertreter der kommunalen Landesverbände,
3 Vertreter der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften, in deren Auftrag im Land an öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilt wird,
6 Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

sowie Personen, die durch ihre Erfahrung in Bildungs- und Erziehungsfragen die Arbeit des Landesschulbeirats besonders zu fördern vermögen.

§ 3

Berufungen nach Schularten

(1) Die Vertreter der Eltern werden für die einzelnen Schularten berufen, und zwar für

die Grundschule,

die Hauptschule,

die Realschule,

das Gymnasium,

die Berufsschule,

die Berufsfachschule,

das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium,

die Sonderschule.

Die Elternvertreter müssen im Zeitpunkt der Berufung in den Landesschulbeirat zum Elternbeirat in der Schulart wählbar sein, für die ihre Berufung in den Landesschulbeirat erfolgt.

(2) Die Vertreter der Lehrer werden für die einzelnen Schularten berufen, und zwar je ein Vertreter für

die Grundschule,

die Hauptschule,

die Realschule,

das Gymnasium,

die Berufsschule,

die Berufsfachschule und die Berufsoberschule,

das Berufskolleg und das berufliche Gymnasium,

die Sonderschule.

(3) Die Vertreter der Schüler werden für die einzelnen Schularten berufen, und zwar für

die Hauptschule,

die Realschule,

das Gymnasium,

die Berufsschule, die Berufsfachschule und die Fachschule,

das Berufskolleg, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium,

die Sonderschule.

Die Vertreter müssen im Zeitpunkt der Berufung in den Landesschulbeirat Mitglieder des Schülerrats einer Schule der Schulart sein, für die ihre Berufung in den Landesschulbeirat erfolgt.

(4) Die Berufung eines Vertreters für mehrere Schularten ist nur zulässig, soweit diese nach den Absätzen 1, 2 oder 3 zusammengefasst sind.